

Referentenentwurf - Auszug -

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

(Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)

A. Problem und Ziel

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Danach ist es erforderlich, auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen, und soweit, nötig anzupassen. Diese Anpassung ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Darüber hinaus dient der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89), soweit die der Richtlinie unterfallenden Staaten nach Artikel 63 der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet sind, bis zum 6. Mai 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 mit dem stark ausdifferenzierten deutschen Datenschutzrecht sicherzustellen, ist das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG a. F.) durch ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) abgelöst worden (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097). Hinsichtlich der bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes ergibt sich infolge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und das sie ergänzende neu gefasste BDSG weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf, auf den der vorliegende Gesetzentwurf abzielt.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst:

- Anpassung von Begriffsbestimmungen;
- Anpassung von Verweisungen;
- Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung;
- Regelungen zu den Betroffenenrechten;
- Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung, zur Datenübermittlung an Drittländer oder an internationale Organisationen sowie zu Schadenersatz und Geldbußen.

Darüber hinaus werden durch Änderungen im BDSG

- die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen aus Anlass der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich normiert und damit die geltende Praxis abgesichert;
- die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sensible Informationen durch zivilgesellschaftliche Träger im Rahmen von Deradikalisierungsprogrammen verarbeitet und im Einzelfall an die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden können.

Zusätzlich wird eine Rechtsgrundlage in § 24b des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) geschaffen, die die Datenverarbeitung zur elektronischen Unterstützung der Antragstellung eines Elterngeldantrags durch ein vom Bund verantwortetes Internetportal erlaubt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

[im Rahmen der Länderbeteiligung wird eine Schätzung der Mehrausgaben abgefragt werden].

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht grundsätzlich kein neuer Erfüllungsaufwand.

Mit Blick auf das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und die registerrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein sehr geringer zeitlicher Erfüllungsaufwand bei

- einem Antrag auf Protokolldatenauskunft, geschätzte 200 Fälle pro Jahr im Bereich Bundeszentralregister (BZR) und 50 Fälle pro Jahr im Bereich Gewerbezentralregister (GZR), und
- einem formlosen Antrag auf kostenfreie Selbstauskunft aus dem GZR beim Bundesamt für Justiz, geschätzte 100 Fälle im Jahr.

Durch die Änderung des BEEG zur Implementierung eines Internetportals zur elektronischen Unterstützung der Beantragung von Elterngeld verringert sich der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger um etwa 1,2 Millionen Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 im Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOSG) entsteht durch die Vorgaben des § 23 BDBOSG. § 23 BDBOSG neuer Erfüllungsaufwand. Für die technische Umsetzung der datenschutzkonformen Ausgestaltung für das Speichern von personenbezogenen Daten in der Standortdatenbank entsteht bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) ein interner personeller Aufwand für Auswahl und Implementierung von voraussichtlich 27 Personentagen sowie ein grob geschätzter Erfüllungsaufwand für die erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten in Höhe von rund 130.000 Euro. Die Komponenten setzen sich zusammen aus Hardware für Speicher und Server sowie aus Dienstleistungskosten und den notwendigen Softwarelizenzen, um den Speicher und den Server betreiben zu können. Zusätzlich entstehen jährlich nicht näher bezifferbare Kosten für Wartung und Pflege der Hard- und Softwarekomponenten.

Im Rahmen des Bundesbeamtengesetzes umfasst der Begriff „Einsicht“ wegen Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EU) 2016/679 auch das Recht des Beamten oder der Beamtin auf Aushändigung. Dadurch ergibt sich ein sehr geringer, jedoch derzeit nicht näher bezifferbarer Verwaltungsaufwand. Dieser Mehraufwand kann im Rahmen der vorhandenen Mittel und des vorhandenen Personals abgedeckt werden.

Durch die Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 im Gesetz zur Stärkung des Datenschutzes und zur Regelung der Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) werden in Bezug auf die Einschränkung von Informationspflichten und die Einschränkung der Betroffenenrechte in vielen Einzelfällen umfassende datenschutzrechtliche Prüfungen mit Abwägungs-, Begründungs- und Dokumentationszwang erforderlich. Hierfür entsteht beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten in Höhe von jährlich rund 315.000 Euro.

Durch die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Pflicht, den Tätigkeitsbericht des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle künftig jährlich anstatt wie

bisher alle zwei Jahre zu verfassen, entstehen Zusatzkosten unter 1.000 Euro pro Jahr. Die Kosten trägt die Deutsche Welle aus ihrem Etat.

Durch die Aufteilung der Aufsicht über die Datenverarbeitung über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit journalistischen Zwecken auf den Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle einerseits sowie der Aufsicht über die Datenverarbeitung für im Bereich von Verwaltungstätigkeiten, die keinen Bezug zu Programmtätigkeiten der Deutschen Welle haben, auf die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) andererseits (§ 65 Absatz 1 DWG), entsteht folgender Mehraufwand:

- Bei der oder dem BfDI entsteht durch die Einführung der zweigeteilten Aufsicht in § 65 Absatz 1 DWG durch die Aufsicht über die Datenverarbeitung im Rahmen reinen Verwaltungshandelns ein geschätzter Mehraufwand von maximal rund 3.500 Euro pro Jahr. Zudem entsteht ein geschätzter Erfüllungsaufwand bei der oder dem BfDI aufgrund des Abstimmungsbedarfs mit dem Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle in Höhe von 13.500 Euro pro Jahr.
- Für die Deutsche Welle entsteht durch die Einführung der zweigeteilten Aufsicht in § 65 Absatz 1 DWG aufgrund höheren Abstimmungsbedarfs mit der oder dem BfDI ebenfalls ein jährlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von 13.500 Euro.

Für das BZRG und die registerrechtlichen Bestimmungen der GewO gilt Folgendes:

- Der Registerbehörde wird durch die Einführung einer kostenfreien, formlosen Selbstauskunft aus dem GZR ein geringfügiger einmaliger Mehraufwand entstehen, um den Ausdruck von formlosen Selbstauskünften im Arbeitsablauf zu etablieren. Der jährliche Personal- und Sachaufwand wird angesichts der geringen Anzahl von 100 Anträgen pro Jahr bei rund 4.000 Euro liegen.
- Bezüglich der Einführung einer Protokolldatenauskunft wird von 200 Anträgen pro Jahr im Bereich des BZR und von 50 Anträgen pro Jahr im Bereich des GZR ausgegangen. Da die Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen sind, um die Identitätsprüfung zu gewährleisten, entsteht den Meldeämtern bzw. den zuständigen Behörden ein personeller Mehraufwand in Höhe von rund 1.000 Euro; für die Berechnung dieser Kosten wird eine Bearbeitungszeit von 4 Minuten für die Annahme und Prüfung des Antrags und die Weiterleitung der Daten an das Bundesamt für Justiz zugrunde gelegt. Die Erhebung des Zeitwerts basiert auf einer Erhebung des Statistischen Bundesamts.
- Bei den in das Verfahren eingebundenen Staatsanwaltschaften, Gerichten und Behörden, die ihr Einvernehmen zur Protokolldatenauskunft zu erklären haben, sofern sie zuvor Auskünfte zu der antragstellenden Person nach den §§ 41 und 31 BZRG sowie § 150a Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 GewO bezogen haben, wird ein jährlicher Personalaufwand von ca. 1.000 Euro entstehen, ausgehend von einer Bearbeitungszeit von 14 Minuten pro Fall. Es wird von geschätzten 100 Fällen im Bereich des BZR und von 25 Fällen im Bereich des GZR ausgegangen, bei denen die Einholung des Einvernehmens erforderlich ist.
- Beim Bundesamt für Justiz ist für die manuelle Bearbeitung der Anträge auf Protokolldatenauskunft von einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten pro Fall auszugehen. Damit werden jährlich Personal- und Sachaufwände in Höhe von rund 12.000 Euro entstehen.

[Ob und ggf. in welchem Maße durch die Änderungen in den Finanzaufsichtsgesetzen der oder dem BfDI ein Mehraufwand entsteht, wird derzeit noch geklärt ...]

Durch die Implementierung eines Internetportals zur elektronischen Unterstützung der Beantragung von Elterngeld entsteht ein einmaliger geschätzter Umstellungsaufwand in Höhe von 4,5 Millionen Euro. Davon entfallen rund 3 Millionen Euro auf den Bund, der übrige geschätzte Aufwand fällt für alle teilnehmenden Länder an. Der jährlich fortlaufende Erfüllungsaufwand reduziert sich durch die Normänderung für die Verwaltung um geschätzte 25 Millionen Euro auf Ebene der Länder und Kommunen. Auf Ebene des Bundes entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 1,1 Millionen Euro.

[Ob und ggf. in welchem Maße durch die in § 115 Telekommunikationsgesetz und § 42 Postgesetz vorgesehene Aufsicht bei der oder dem BfDI ein Mehraufwand entsteht, wird derzeit noch geklärt ...]

Weiterer neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht durch die Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Die bestehenden allgemeinen wie bereichsspezifischen Regelungen im Datenschutzrecht, die öffentliche Stellen betreffen, können fortbestehen, indem die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Öffnungsklauseln ausgenutzt werden.

Für die Länder entstehen Mehrausgaben durch [...]

[im Rahmen der Länderbeteiligung wird eine Schätzung abgefragt werden].

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

(Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet
- Artikel 3 Änderung des Antiterrordateigesetzes
- Artikel 4 Änderung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes
- Artikel 5 Änderung des Waffengesetzes
- Artikel 6 Änderung des BDBOS-Gesetzes
- Artikel 7 Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Beamtenstatusgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Bundesbeamtengesetzes
- Artikel 10 **Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes**
- Artikel 11 **Änderung des BSI-Gesetzes**
- Artikel 12 Änderung des De-Mail-Gesetzes
- Artikel 13 Änderung des E-Government-Gesetzes
- Artikel 14 **Änderung des Bundesmeldegesetzes**
- Artikel 15 Änderung des Personenstandsgesetzes

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- Artikel 16 Änderung des Arzneimittelgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften
- Artikel 18 Änderung des Transfusionsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Gentechnikgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Gendiagnostikgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Transplantationsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Anti-Doping-Gesetzes
- Artikel 24 Änderung des Weinggesetzes
- Artikel 25 Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
- Artikel 27 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Infektionsschutzgesetzes
- Artikel 29 Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes
- Artikel 30 Änderung des Suchdienstedatenschutzgesetzes
- Artikel 31 Änderung des Abfallverbringungsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Seeversicherungsnachweisgesetzes
- Artikel 33 Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
- Artikel 34 Änderung des Hilftelefongesetzes
- Artikel 35 Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- Artikel 36 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Artikel 37 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
- Artikel 38 Änderung des Kulturgutschutzgesetzes
- Artikel 39 Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes
- Artikel 40 Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
- Artikel 41 Änderung des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes
- Artikel 42 Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes
- Artikel 43 Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes
- Artikel 44 Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

- Artikel 45 Änderung des AZR-Gesetzes
- Artikel 46 Änderung des Asylgesetzes
- Artikel 47 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 48 Änderung des Visa-Warndateigesetzes
- Artikel 49 Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst
- Artikel 50 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
- Artikel 51 Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
- Artikel 52 Änderung des Eurojust-Gesetzes
- Artikel 53 Änderung des Hohe-See-Zusammenarbeitsgesetzes
- Artikel 54 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes
- Artikel 55 Änderung des Prostituiertenschutzgesetzes
- Artikel 56 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 57 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
- Artikel 58 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 59 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 60 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 61 Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
- Artikel 62 Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 63 Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes
- Artikel 64 Änderung des Zivildienstgesetzes
- Artikel 65 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 66 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
- Artikel 67 Änderung des ZIS-Ausführungsgesetzes
- Artikel 68 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 69 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 70 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- Artikel 71 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 72 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 73 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

- Artikel 74 Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes
- Artikel 75 Änderung der Bundeshaushaltsordnung
- Artikel 76 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 77 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
- Artikel 78 Änderung des Energiestatistikgesetzes
- Artikel 79 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 80 Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
- Artikel 81 Änderung des Medizinproduktegesetzes
- Artikel 82 Änderung der Handwerksordnung
- Artikel 83 Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes
- Artikel 84 Änderung des Nationales-Waffenregister-Gesetzes
- Artikel 85 Änderung des Mess- und Eichgesetzes
- Artikel 86 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 87 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
- Artikel 88 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 89 Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes
- Artikel 90 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 91 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
- Artikel 92 Änderung des Einlagensicherungsgesetzes
- Artikel 93 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches
- Artikel 94 Änderung des Pfandbriefgesetzes
- Artikel 95 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 96 Änderung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel
- Artikel 97 Änderung des Tiergesundheitsgesetzes
- Artikel 98 Änderung des Tierschutzgesetzes
- Artikel 99 Änderung des Fleischgesetzes
- Artikel 100 Änderung des Marktorganisationsgesetzes
- Artikel 101 Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren
- Artikel 102 Änderung des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes

- Artikel 103 Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes
- Artikel 104 Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes
- Artikel 105 Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes
- Artikel 106 Änderung des Agrarstatistikgesetzes
- Artikel 107 Änderung des Seefischereigesetzes
- Artikel 108 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 109 Änderung des Heimarbeitsgesetzes
- Artikel 110 Änderung des Arbeitsschutzgesetzes
- Artikel 111 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- Artikel 112 Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
- Artikel 113 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
- Artikel 114 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
- Artikel 115 Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
- Artikel 116 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 117 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 118 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 119 Änderung des Strahlenschutzgesetzes
- Artikel 120 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 121 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes
- Artikel 122 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 123 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- Artikel 124 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
- Artikel 125 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 126 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 127 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 128 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 129 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 130 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 131 Änderung des Wohngeldgesetzes
- Artikel 132 Änderung des Postgesetzes

- Artikel 133 Aufhebung der Postdienste-Datenschutzverordnung
- Artikel 134 **Änderung des Telekommunikationsgesetzes**
- Artikel 135 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Artikel 136 Änderung des Fahrpersonalgesetzes
- Artikel 137 Änderung des Kraftfahrtsachverständigengesetzes
- Artikel 138 Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes
- Artikel 139 Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
- Artikel 140 Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes
- Artikel 141 Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes
- Artikel 142 Änderung des Mautsystemgesetzes
- Artikel 143 Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes
- Artikel 144 Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes
- Artikel 145 Änderung des Seeaufgabengesetzes
- Artikel 146 Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes
- Artikel 147 Änderung des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes
- Artikel 148 Änderung des Schiffsunfalldatenbankgesetzes
- Artikel 149 Änderung des Seearbeitsgesetzes
- Artikel 150 Änderung des Luftverkehrsgesetzes
- Artikel 151 Änderung des Flugunfalluntersuchungsgesetzes
- Artikel 152 Änderung des Luftsicherheitsgesetzes
- Artikel 153 Inkrafttreten und Anwendungsbestimmung

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, speichern, verändern und nutzen“ durch das Wort „**verarbeiten**“ ersetzt.

des § 2 Absatz 1 bis 3 des Bundesdatenschutzgesetzes übertragen. Die oberste Bundesbehörde kann die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zustimmung auf die oberste Dienstbehörde übertragen.

(2) Soweit es zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist, dürfen dieser Stelle Personalaktendaten übermittelt und darf ihr die Führung der Personalakte übertragen werden.

(3) Auf Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes dürfen Aufgaben nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und nur dann übertragen werden, wenn die Vereinigungen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllen. § 2 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt insoweit nicht.“

Artikel 10

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 86 folgende Angabe eingefügt:
„§ 86 Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen“.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die oder der Bundesbeauftragte ist zuständig für die Aufsicht über die öffentlichen Stellen des Bundes, auch soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, sowie über Unternehmen, soweit diese für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen Daten von natürlichen oder juristischen Personen verarbeiten und sich die Zuständigkeit nicht bereits aus § 115 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes ergibt.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „von öffentlichen Stellen des Bundes“ durch die Wörter „von ihrer oder seiner Aufsicht unterliegenden Stellen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Für nichtöffentlichen Stelle besteht die Verpflichtung des Satzes 1 Nummer 1 nur während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten.“
5. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

bb) In Buchstabe c wird nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ eingefügt und an Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bb) Die Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.

cc) Der Satzteil nach der Nummer 2 wird ausgerückt und die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.

6. Nach § 85 wird folgender § 86 angefügt:

„§ 86

Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung staatlicher Verfahren bei Auszeichnungen und Ehrungen dürfen sowohl die zuständigen als auch andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, auch ohne Kenntnis der betroffenen Person verarbeiten. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Satz 1 für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(2) Soweit eine Verarbeitung ausschließlich für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erfolgt, sind die Artikel 13 bis 16, 19 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht anzuwenden.

(3) Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht der Verantwortliche angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 vor.“

Artikel 11

Änderung des BSI-Gesetzes

Das BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „oder Übertragung“ gestrichen.

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „folgende“ werden die Wörter „wichtige im öffentlichen Interesse liegende“ eingefügt.

- b) In Nummer 7 werden die Wörter „oder Übertragung“ gestrichen.
 - c) In Nummer 13 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst“ durch das Wort „MAD-Gesetz“ ersetzt.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesamt ist zulässig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesamt zu anderen Zwecken als demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, ist unbeschadet von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und von § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, wenn

- 1. die Verarbeitung erforderlich ist
 - a) zur Sammlung, Auswertung oder Untersuchung von Informationen über Sicherheitsrisiken oder Sicherheitsvorkehrungen für die Informationstechnik oder
 - b) zur Unterstützung, Beratung oder Warnung in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik und
- 2. kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

(3) Eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten durch das Bundesamt ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und unbeschadet des § 22 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, wenn

- 1. die Verarbeitung erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Netz-, Daten- oder Informationssicherheit,
- 2. ein Ausschluss dieser Daten von der Verarbeitung die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes unmöglich machen oder diese erheblich gefährden würde und
- 3. kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss dieser Daten von der Verarbeitung überwiegt.

(4) Das Bundesamt sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vor.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst“ durch das Wort „MAD-Gesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
 - d) In Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „§ 24 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 16 des Bundesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.
5. § 5a Absatz 3 Satz 6 wird aufgehoben.
 6. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person

Für die Rechte der betroffenen Person gegen das Bundesamt gelten ergänzend zu den in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Ausnahmen die nachfolgenden Beschränkungen. Soweit dieses Gesetz keine oder geringere Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person enthält, gelten für die Beschränkungen im Übrigen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes ergänzend.“

7. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a bis 6f eingefügt:

„§ 6a

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten

(1) Die Pflicht zur Information gemäß Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 679/2016 besteht ergänzend zu den in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn

1. die Informationserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Bundesamtes liegenden Aufgaben gefährden würde oder
2. die Informationserteilung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit auf sonstige Weise gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

(2) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift das Bundesamt geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 13 Absatz 1 und 2 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Das Bundesamt hält schriftlich fest, aus welchen Gründen es von einer Information der betroffenen Person abgesehen hat.

§ 6b

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn und soweit

1. die Auskunftserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit des Bundesamtes liegen,
2. die Auskunftserteilung
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit gefährden würde oder
 - b) sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Auskunftserteilung strafrechtliche Ermittlungen oder die Verfolgung von Straftaten gefährden würde

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(2) § 34 Absatz 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 6c

Recht auf Berichtigung

(1) Das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung und Vervollständigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn und soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Person die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Bundesamtes liegenden Aufgaben gefährden würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Ausübung dieser Rechte zurücktreten muss.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat die betroffene Person einen Anspruch darauf, den Daten für die Dauer der Verarbeitung eine Gegendarstellung beizufügen, sofern dies für eine faire und transparente Verarbeitung erforderlich ist.

§ 6d

Recht auf Löschung

(1) Im Fall der nicht automatisierten Verarbeitung besteht die Pflicht des Bundesamtes zur Löschung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 genannten Ausnahmen nicht, wenn

1. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
2. das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen ist.

In diesem Fall tritt an die Stelle der Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

(2) Ist die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 zurückgestellt, dürfen die Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person nur zu diesem Zweck verwendet werden; sie sind für andere Zwecke in der Verarbeitung einzuschränken. § 5 Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 6e

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die Pflicht des Bundesamtes zur Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 besteht für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit der personenbezogenen Daten nicht, wenn

1. die Verarbeitung oder Weiterverarbeitung durch dieses Gesetz ausdrücklich geregelt ist oder
2. die Einschränkung der Verarbeitung die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik gefährden würde

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Einschränkung zurücktreten muss.

§ 6f

Widerspruchsrecht

Das Recht der betroffenen Person auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn

1. an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder
2. eine Rechtsvorschrift das Bundesamt zur Verarbeitung verpflichtet.

Darüber hinaus darf das Bundesamt die personenbezogenen Daten ergänzend zu Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 so lange verarbeiten, bis das Bundesamt geprüft hat, ob zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung bestehen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.“

8. § 8b Absatz 7 wird wie folgt angepasst:

a) Satz 1 wird wie folgt angepasst:

- aa) Nach dem Wort „Daten“ wird das Wort „erhoben,“ gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „verarbeitet“ werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.
- cc) Nach dem Wort „Verarbeitung“ werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

vor der Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln, welche dieser Datenschutzvorschriften angewendet werden.“

- f) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Auskunftsrecht der betroffenen Person“.
 - c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Recht auf Berichtigung“.
 - d) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Verarbeitungsbeschränkungen“.
2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „und genutzt“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt und die Wörter „oder genutzt“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.
5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von Amts wegen“ durch die Wörter „nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679“ und es wird das Wort „ergänzen“ durch das Wort „vervollständigen“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen“ durch die Wörter „zu verarbeiten“ ersetzt.
7. In § 8 werden jeweils die Wörter „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
8. § 9 wird aufgehoben.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Auskunftsrecht der betroffenen Person“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Vor der Erteilung der Auskunft an die betroffene Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 hat die Meldebehörde die Identität der betroffenen Person zu überprüfen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Sofern die Auskunft elektronisch durch Datenübertragung über das Internet erteilt wird, ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 auch im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der Daten, die im Melderegister gespeichert sind und an die betroffene Person übermittelt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person über die Kategorien der übermittelten Daten und über die Empfänger der Daten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn
- 1. eine nicht automatisierte Melderegisterauskunft nach den §§ 44, 46 und 50 Absatz 1 bis 3 erfolgt ist,

2. der Empfänger einer erweiterten Melderegisterauskunft entsprechend § 45 Absatz 2 Satz 2 ein rechtliches Interesse am Unterbleiben der Auskunft glaubhaft macht,
3. eine nicht automatisierte Datenübermittlung nach § 34 oder eine nicht automatisierte Datenweitergabe nach § 37 Absatz 1 erfolgt ist oder
4. die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden ist.

Auskunft über automatisierte Melderegisterauskünfte und über Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren durch öffentliche Stellen wird nur innerhalb der Frist zur Aufbewahrung der Protokolldaten nach § 40 Absatz 4 erteilt.

(2) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht,

1. soweit der betroffenen Person die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 Absatz 1 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
 2. wenn Fälle des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen,
 3. soweit es sich um Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern und für diesen Personenkreis eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist oder
 4. wenn das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, weil
 - a) die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 , die in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegen, gefährden würde,
 - b) die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sich sonst nachteilig auf das Wohl des Bundes oder eines Landes auswirken würde,
 - c) die Auskunft strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde oder
 - d) die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „der verantwortlichen Stelle“ durch die Wörter „des Verantwortlichen“ und es wird das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Recht auf Berichtigung

Hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag der betroffenen Person nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 berichtigt oder vervollständigt, so gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Für die Dauer der Prüfung der Richtigkeit ist die Verarbeitung der Daten nicht nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 eingeschränkt.“

12. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.
- c) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten eingewilligt hat oder“.
 - bb) In Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.

13. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Löschung im Fall nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf Löschung personenbezogener Daten und die Pflicht der Meldebehörde zur Löschung personenbezogener Daten nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679.“

14. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

15. In § 18 Absatz 4 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „Nummer 1 bis 3“ eingefügt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Verarbeitungsbeschränkungen“.

- b) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

17. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

18. § 34 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.
- b) In Satz 4 das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.

19. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Datenempfänger“ durch das Wort „Empfänger“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.“

20. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

21. In § 38 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Datenempfänger“ durch das Wort „Empfänger“ ersetzt.

22. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

23. In § 40 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

24. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Datenempfänger“ durch das Wort „Empfänger“ ersetzt und werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.

25. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„§ 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Datenempfänger“ durch das Wort „Empfänger“ ersetzt.

26. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ohne Einwilligung der betroffenen Person ist die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über

- a) den Familiennamen,

- b) den früheren Namen,
- c) die Vornamen,
- d) das Geburtsdatum,
- e) das Geschlecht oder
- f) eine Anschrift und

- 2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten weder für Zwecke der Werbung noch für Zwecke des Adresshandels zu verarbeiten.

Die Einwilligung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels kann gegenüber der Meldebehörde oder gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle erklärt werden. In dem zuletzt genannten Fall hat die die Auskunft verlangende Person oder Stelle sie zusammen mit dem Auskunftsverlangen der Meldebehörde vorzulegen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

- 27. § 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unverzüglich zu unterrichten und dabei den Empfänger der Auskunft anzugeben. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Empfänger der Auskunft glaubhaft macht, dass die Unterrichtung ein rechtliches Interesse, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigen würde.“

- 28. In § 49 Absatz 6 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

- 29. In § 50 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- 30. In § 51 Absatz 1 wird nach dem Wort „wegen“ das Wort „unentgeltlich“ eingefügt.

- 31. In § 52 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „richtet“ das Wort „unentgeltlich“ eingefügt.

- 32. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „oder den Auszug“ gestrichen.

- bb) In Nummer 10 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

- cc) In Nummer 11 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- dd) Die Nummern 12 und 13 werden aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13“ durch die Wörter „des Absatzes 1“ ersetzt.
33. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „Datenempfänger“ durch das Wort „Empfänger“ ersetzt.
34. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Berichtigung“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
35. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bundesregierung evaluiert die Anwendung von § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 auf wissenschaftlicher Grundlage vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und berichtet hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für den Zeitraum vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 137] erfolgt die Datenerhebung und Evaluierung auf der Grundlage der bis zu diesem Datum geltenden Fassung dieser Vorschrift.“

Artikel 15

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 68 folgende Angabe eingefügt:
„§ 68a Rechte der betroffenen Person“.
2. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

Artikel 134

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Datenschutz und Datennutzung“.

b) Die Angabe zu § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95 Nutzung elektronischer Kontaktinformationen“.

2. In § 47 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter nach „§ 95 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

3. Die Überschrift von Teil 7 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Datenschutz und Datennutzung“.

4. § 91 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Abschnitt regelt den Schutz personenbezogener Daten der Teilnehmer und Nutzer von Telekommunikation bei der Verarbeitung dieser Daten durch Unternehmen und Personen, die öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste in öffentlichen Telekommunikationsnetzen, einschließlich öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräte unterstützen, erbringen oder an deren Erbringung mitwirken. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Einzelangaben über Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren juristischen Person oder einer Personengesellschaft, sofern diese mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen, stehen den personenbezogenen Daten gleich.“

5. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Informationspflichten

(1) Der Diensteanbieter hat in den Fällen, in denen ein besonderes Risiko der Verletzung der Netzsicherheit besteht, die Teilnehmer über dieses Risiko zu unterrichten und, wenn das Risiko außerhalb des Anwendungsbereichs der vom Diensteanbieter zu treffenden Maßnahmen liegt, über mögliche Abhilfen zu informieren, einschließlich der für die Teilnehmer voraussichtlich entstehenden Kosten.

(2) Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten haben die betroffenen Teilnehmer oder Personen die Rechte aus § 109a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2.“

6. § 94 wird aufgehoben.
7. § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95

Nutzung elektronischer Kontaktinformationen

Ein Diensteanbieter, der im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung rechtmäßig Kenntnis von den elektronischen Kontaktinformationen eines Teilnehmers erhalten hat, darf diese zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen verarbeiten, es sei denn, der Teilnehmer hat einer solchen Verarbeitung widersprochen. Die Verwendung der elektronischen Kontaktinformationen ist nur zulässig, wenn der Teilnehmer bei der Erhebung oder der erstmaligen Speicherung und bei jeder Verarbeitung zu den in Satz 1 genannten Zwecken deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hingewiesen wird, dass er der weiteren Nutzung jederzeit gebührenfrei widersprechen kann.“

8. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „Bestands- und“ gestrichen.
9. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „abweichend von § 94“ gestrichen.
 - b) Satz 6 wird aufgehoben.
10. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 8 aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 7 aufgehoben.
11. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 7 werden vor dem Wort „Bundesbeauftragten“ die Wörter „oder dem“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 werden vor den Wörtern „der Bundesbeauftragte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
12. § 103 Satz 2 wird aufgehoben.
13. § 109 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 6 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

14. § 109a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „gilt § 42a Satz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „gelten die §§ 42 Absatz 4 und 43 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Bundesbeauftragten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

15. In § 110 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 100b Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 100a Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

16. In § 111 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Diensteanbieter darf die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 2 erforderlich ist. Die Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit der erhobenen Daten nach Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Der Diensteanbieter darf von dem Ausweis eine Kopie erstellen. Die Kopie ist unverzüglich nach Feststellung der erforderlichen Daten zu vernichten. Andere als die Daten nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 darf der Diensteanbieter nicht verarbeiten.“

17. In § 112 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

18. In § 113 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach den §§ 95 und 111“ ersetzt durch die Wörter „Bestandsdaten sowie die nach § 111“.

19. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch die folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Soweit für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen verarbeitet werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Aufsicht nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Aufsicht durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(5) Die Befugnisse der Bundesnetzagentur nach den Absätzen 1 bis 3 kann die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit innerhalb ihres oder seines Zuständigkeitsbereichs entsprechend ausüben, um den Schutz der Daten natürlicher und juristischer Personen zu gewährleisten. Die Befugnisse der Bundesnetzagentur nach den Absätzen 1 bis 3 bleiben davon unberührt.

(6) Die Bundesnetzagentur und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wirken auf eine einheitliche Auslegung dieses Gesetzes hin. Sie haben sich gegenseitig Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Angabe „Absatz 1 oder 4“ wird durch die Angabe „Absatz 1 oder 4 bis 6“ ersetzt.

20. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. entgegen § 95 oder § 96 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Daten verarbeitet“.

bb) In Nummer 17c wird die Angabe „§ 100 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

cc) In Nummer 17d wird die Angabe „§ 100 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

dd) In Nummer 21b werden vor den Wörtern „den Bundesbeauftragten“ die Wörter „die Bundesbeauftragte oder“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 6, 10“ die Angabe „17c, 17d,“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „17c“ durch die Angabe „17e“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur. Hinsichtlich der Tatbestände des Absatzes 1 Nummer 16 bis 17d und 18 sowie 21b, 21c, 30a und 38 bis 43 ist auch die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verwaltungsbehörde.“

Artikel 135

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9 Satz 6 werden die Wörter „Anstelle einer Vernichtung der Unterlagen sind die darin enthaltenen Daten zu sperren“ durch die Wörter „Anstelle einer

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Danach ist es erforderlich, auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen, und soweit, nötig anzupassen. Diese Anpassung ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Darüber hinaus dient der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89), soweit die der Richtlinie unterfallenden Staaten nach Artikel 63 der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet sind, bis zum 6. Mai 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 mit dem stark ausdifferenzierten deutschen Datenschutzrecht sicherzustellen, ist das bisherige BDSG (BDSG a. F.) durch ein neues BDSG (BDSG) abgelöst worden (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097). Hinsichtlich der bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes ergibt sich infolge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und das sie ergänzende neu gefasste BDSG weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf, auf den der vorliegende Gesetzentwurf abzielt.

Mit den Änderungen der Abgabenordnung sowie des Ersten und des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs durch Artikel 17, 19 und 24 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wurden bereits wesentliche Normen des Steuerrechts und des Sozialdatenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst:

- Anpassung von Begriffsbestimmungen;
- Anpassung von Verweisungen;
- Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung;
- Regelungen zu den Betroffenenrechten;
- Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung, zur Datenübermittlung an Drittländer oder an internationale Organisationen sowie zu Schadenersatz und Geldbußen.

Darüber hinaus werden durch Änderungen im BDSG

- für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen aus Anlass der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich normiert und damit die geltende Praxis abgesichert. Die Regelungen stellen insbesondere klar, dass diese in den unionsrechtlich nicht zugänglichen Kernbereichen wurzelnden Auszeichnungsvorgänge datenschutzrechtlich außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 stehen.
- die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sensible Informationen durch zivilgesellschaftliche Träger im Rahmen von Deradikalisierungsprogrammen verarbeitet und im Einzelfall an die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden können.

In § 24b Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Zuständigkeit für die Einrichtung und Betreibung eines bundesweiten Internetportals zur elektronischen Unterstützung bei der Antragstellung von Elterngeld zuweist und einen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzerinnen und Nutzern zu Zwecken der elektronischen Unterstützung der Antragstellung schafft.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des Datenschutzes als Annex aus den jeweiligen Sachkompetenzen der Artikel 73 bis 74 des Grundgesetzes (GG). Im Bereich der öffentlichen Verwaltung bedarf es bundesrechtlicher Datenschutzbestimmungen, soweit dem Bund die Verwaltungskompetenz zusteht. Für nichtöffentliche Stellen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Datenschutzes als Annex insbesondere aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Nach Artikel 72 Absatz 2 GG steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz in diesen Fällen unter anderem dann zu, wenn und soweit eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Eine bundesgesetzliche

Regelung des Datenschutzes ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung dieser Materie durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten. Es bestünde die Gefahr, dass z. B. die Betroffenenrechte durch die verschiedenen Landesgesetzgeber unterschiedlich eingeschränkt würden, mit der Folge, dass bundesweit agierende Unternehmen sich auf verschiedenste Vorgaben einrichten müssten.

Im Einzelnen:

Zu **Artikel 1**: Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Staatsangehörigkeitsgesetz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG (Staatsangehörigkeit).

Zu **Artikel 2**: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung).

Zu **Artikel 3**: Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 des GG, soweit das Zollkriminalamt und die Bundespolizei betroffen sind, aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG und, soweit der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst betroffen sind, aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Zu **Artikel 4**: Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 GG, soweit das Zollkriminalamt und die Bundespolizei betroffen sind, aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG und, soweit der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst betroffen sind, aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Zu **Artikel 5**: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Waffen- und Sprengstoffrecht.

Zu **Artikel 6**: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die BDBOS und nach dem BDBOSG zuständige Stellen der Länder folgt aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bundesbehörden mit Sicherheitsaufgaben und im Übrigen aus dem Sachzusammenhang mit der Tätigkeit der Anstalt.

Zu **Artikel 7**: Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er das Verwaltungsverfahren als Annex mitregeln. Zum Verwaltungsverfahren gehört auch die Frage des Zugangs zu Informationen bei den Behörden, die entsprechende Verfahren durchführen. Das Informationsfreiheitsgesetz regelt ausschließlich den Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Bundes. Dies unterliegt allein der Gesetzgebung des Bundes.

Zu **Artikel 8**: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderungen des Beamtenstatusgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG.

Zu **Artikel 9**: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderungen des Bundesbeamtengesetzes aus Artikel 73 Nummer 8 GG.

Zu **Artikel 10**: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 GG sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG.

Zu Artikel 149: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 1, 12 und 21 GG.

Zu Artikel 150: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG (Luftverkehr).

Zu Artikel 151: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG (Luftverkehr).

Zu Artikel 152: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Luftsicherheitsgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG (Luftverkehr).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Verordnung (EU) 2016/679 hat gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Einer wiederholenden Wiedergabe von Teilen einer Verordnung setzt das sog. Wiederholungsverbot des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) Grenzen. Es soll verhindern, dass die unmittelbare Geltung einer Verordnung verschleiert wird, weil die Normadressaten über den wahren Urheber des Rechtsaktes oder die Jurisdiktion des EuGH im Unklaren gelassen werden (EuGH, Rs. C-34/73, Variola, Rn. 9 ff.; EuGH, Rs. C-94/77, Zerbone, Rn. 22/27).

Die sich im vorliegenden Gesetzentwurf auf die Verordnung (EU) 2016/679 beziehenden punktuellen Wiederholungen und Verweisungen sind aber aufgrund der besonderen Ausgangslage mit dem Unionsrecht vereinbar:

- Zwar formuliert die Verordnung (EU) 2016/679 in den Erwägungsgründen (siehe Erwägungsgründe 10, 9 und 13 Satz 1) das Ziel einer Vollharmonisierung, doch erreicht sie dieses Ziel nicht vollumfänglich. Die Verordnung ist als Grund-Verordnung ergänzungsbedürftig und regelt den Datenschutz nur im Grundsatz abschließend. Sie schafft für den nationalen Gesetzgeber Spielräume durch sogenannte Öffnungsklauseln. In ca. 70 Fällen enthält sie insoweit Regelungsgebote oder -optionen. Im Umfang dieser legislativen Spielräume ist sie ein Novum und ähnelt in wesentlichen Teilen einer Richtlinie. Durch die zahlreichen Ausgestaltungsspielräume für den nationalen Gesetzgeber beschränkt bereits der Unionsgesetzgeber selbst die unmittelbare Wirkung. Bislang bekannte, vom nationalen Gesetzgeber auf der Grundlage einer Verordnung zu treffende Regelungen wie z. B. Zuständigkeitszuweisungen, Grenzwertfestsetzungen etc. bleiben erheblich hinter den komplexen Abwägungsentscheidungen zurück, zu denen der nationale Gesetzgeber im Rahmen der Öffnungsklauseln der Verordnung (EU) 2016/679 befugt bzw. verpflichtet ist (siehe z. B. das Gebot des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung, Rechtsgrundlagen der Verarbeitung überhaupt erst durch nationale Bestimmungen zu schaffen).
- Mit Erwägungsgrund 8 berücksichtigt der Unionsgesetzgeber den besonderen Charakter der Verordnung (EU) 2016/679. Er lässt Wiederholungen ausdrücklich zu, wenn sie (1) im sachlichen Zusammenhang mit Ordnungsbestimmungen stehen, die dem Mitgliedstaat die Möglichkeit nationaler Präzisierungen oder Einschränkungen einräumen, soweit dies erforderlich ist, um (2) Kohärenz zu wahren und (3) die nationalen Vorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen.

Bereits aufgrund dieser Ausgangslage bestehen triftige Gründe, das Ausmaß des sog. Wiederholungsverbots auf die vorliegende Anpassungs- und Umsetzungsgesetzgebung den oben genannten Aspekten entsprechend angemessen zu beurteilen und anzuwenden.

Über diese Ausgangslage hinaus ist zu berücksichtigen, dass der EuGH auch bisher schon Ausnahmen vom Wiederholungsverbot für rechtmäßig erachtet hat. So hat der EuGH zunächst anerkannt, dass manche Bestimmungen einer Verordnung zu ihrer Durchführung des Erlasses von Durchführungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten bedürfen, wobei ihnen ein weiter Ermessensspielraum zustehe (EuGH, Rs. C-403/98, Monte Arcosu, Rn. 26, 28). Auch räumt der EuGH dem nationalen Gesetzgeber seit langem ein, eine zersplitterte Rechtslage ausnahmsweise durch den Erlass eines zusammenhängenden Gesetzeswerks zu bereinigen und hierbei im Interesse eines inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit für den Adressaten notwendige punktuelle Normwiederholungen vorzunehmen (EuGH, Rs. C-272/83, Kommission/Italien, Rn. 27). Denn die Mitgliedstaaten haben allgemein durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die uneingeschränkte Anwendbarkeit einer Verordnung sicherzustellen (EuGH, Rs. C-72/85 Kommission/Niederlande, LS 2). Hierzu müssen die Mitgliedstaaten nicht nur ihr eigenes Recht anpassen bzw. bereinigen, sondern darüber hinaus eine so bestimmte, klare und transparente Lage schaffen, dass der Einzelne seine Rechte in vollem Umfang erkennen und sich vor den nationalen Gerichten darauf berufen kann (EuGH, Rs. C-162/99, Kommission/Italien, LS 3). Dies verdeutlicht, dass der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung atypische Konstellationen berücksichtigt und Aspekten wie Verständlichkeit und Kohärenz Bedeutung beimisst.

Es ist daher im Interesse der Kohärenz des Datenschutzrechts sowie der Erhöhung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender mit dem Unionsrecht vereinbar und zweckmäßig, dass dieser Gesetzentwurf Wiederholungen einzelner Passagen bzw. Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 oder Verweisungen auf sie enthält.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen auf die Indikatorenbereiche 3, 8, 9 und 16 ab. Das Gesetz regelt die Verarbeitung von Daten im Gesundheitsbereich (Indikator 3). Es ergänzt die durch die Verordnung (EU) 2016/679 beabsichtigte Zielsetzung eines einheitlichen EU-Binnenmarktes und leistet damit einen Beitrag für ein dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Indikator 8). Darüber hinaus fördert das Gesetz die Nutzbarkeit personenbezogener Daten zu Forschungszwecken (Indikator 9). Schließlich erhöht das Gesetz mittelbar die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (Indikator 16).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

[im Rahmen der Länderbeteiligung wird eine Schätzung der Mehrausgaben abgefragt werden].

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Der bisher für die Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken geltende Verweis auf die Bestimmungen des BDSG liefe nunmehr ins Leere, da das BDSG geändert wurde. Durch die neue Formulierung in Satz 2 wird deutlich, dass inhaltlich weiter personenbezogene Daten zu Forschungszwecken grundsätzlich nur anonymisiert übermittelt werden dürfen. Dies wird dem Umstand gerecht, dass Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten von besonderer datenschutzrechtlicher Sensibilität sind und für Forschungszwecke regelmäßig eine Übermittlung der Daten in anonymisierter Form ausreichen wird. Sofern sich der Forschungszweck mit einer anonymisierten Datenübermittlung nicht erreichen lässt, ist auch eine nichtanonymisierte Übermittlung ausnahmsweise zulässig, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person am Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegt.

Durch die Änderung werden die Übermittlungsmöglichkeiten zu wissenschaftlichen Zwecken nicht erweitert.

Insbesondere kann daher das Durchführungsinteresse allenfalls dann erheblich überwiegen, wenn der Forschungszweck durch die Übermittlung anonymisierter Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Die Abwägung muss das Interesse der betroffenen Person am Schutz der nach der Vorschrift übermittelbaren sensiblen Daten berücksichtigen.

Für die weitere Verarbeitung der übermittelten Daten beim Empfänger sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 27 BDSG, zu beachten.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Aufgabenübertragung mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde von öffentlichen Stellen des Bundes auch auf Vereinigungen des privaten Rechts möglich ist, wenn sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden oder dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen passen die Inhaltsübersicht an die Änderungen der Vorschriften an.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Telekommunikationsgesetz (TKG) künftig nur noch Regelungen zur Datenverarbeitung in Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie) enthält. Bereiche, die durch die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar geregelt werden, werden hingegen aus dem TKG gestrichen. § 115 Absatz 4 TKG, der bislang umfassend die Aufsichtszuständigkeit der oder des BfDI über die Datenverarbeitung für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten anordnete, beschränkt sich somit künftig auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG. Die vorgesehene Regelung erhält die Zuständigkeit der oder des BfDI gegenüber Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, auch für die Bereiche, die künftig der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen. Spezialgesetzliche Regelungen, wie im Postgesetz, bleiben von der Regelung unberührt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 9, durch die klargestellt wird, dass die Befugnisse der oder des BfDI auch gegenüber nichtöffentlichen Stellen gelten, die der Aufsichtszuständigkeit der oder des BfDI unterliegen.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Zugangs- und Betretensrechte der oder des BfDI auch für die ihrer oder seiner Aufsicht unterliegenden nichtöffentlichen Stellen gelten und trägt mit der Beschränkung auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten den verfassungsgerichtlichen Anforderungen an das behördliche Betretensrecht (BVerfGE 32, 54 [76 f.]; 97, 228 [266]; BVerfG, NJW 2007, 1049 [1050]; BVerfG, NJW 2008, 2426 [2427]; vgl. auch BVerwGE 78, 251 [255]) Rechnung. Über den Verweis in § 40 Absatz 5 Satz 2 BDSG auf § 16 Absatz 4 BDSG wirkt die Änderung auch klarstellend für die Aufsichtsbehörden der Länder.

Zu Nummer 5

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt, soweit nicht ein (unmittelbarer) Aus-

nahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder in den Fällen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, h und i der Verordnung (EU) 2016/679 eine durch nationale Regelungen ausgestaltete Ausnahmeregelung besteht. § 22 BDSG sieht auf diese Öffnungsklauseln gestützte Ausnahmen vor.

Die Änderungen dienen dazu, dass nicht nur öffentliche Stellen, wie es die bisherige Regelung in § 22 Absatz 2 Buchstabe a BDSG vorsieht, sondern auch nichtöffentliche Stellen besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten dürfen, wenn dies aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist. Ein solches zwingendes Erfordernis kann etwa bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit Religionsbezug durch zivilgesellschaftliche Träger im Rahmen von Präventions- und Deradikalisierungsprogrammen im Bereich religiös motiviertem, insbesondere islamistischem, Extremismus bestehen. Die Zusammenarbeit von öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene mit zivilgesellschaftlichen Beratungsträgern im Rahmen einer ganzheitlichen Strategie der Terrorismusbekämpfung im Phänomenbereich hat sich bewährt. Die vorgenommene Änderung ermöglicht den auch im öffentlichen Interesse tätigen privaten Trägern, sensible Daten zu verarbeiten und ihrem Beratungsauftrag nachzukommen.

Nichtöffentliche Stellen, die besondere Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 geschäftsmäßig im Rahmen eigener gewerblicher Geschäftsmodelle verarbeiten, können ihre Datenverarbeitung hingegen nicht auf die neue Befugnisnorm stützen. Das von der Norm geforderte zwingende Erfordernis eines erheblichen öffentlichen Interesses liegt in diesen Fällen bereits tatbestandlich nicht vor. Mit der Regelung wird von der Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Diese Öffnungsklausel erfordert eine besondere Interessensabwägung, wonach die Verarbeitung in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen und den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahren muss. Daher wird der neue Buchstabe d) in Nummer 1 in die Interessenabwägung im Satzteil nach Nummer 2 einbezogen.

Die Änderung bewirkt über den in § 24 Absatz 2 BDSG enthaltenen Verweis zugleich, dass nichtöffentliche Stellen die aus einer Beratung gewonnenen Informationen mit Sicherheitsrelevanz an die dafür zuständigen öffentlichen Stellen übermitteln dürfen.

Insgesamt schafft die Vorschrift damit Rechtssicherheit für die nichtöffentlichen Stellen, die sensible Daten mit Sicherheitsrelevanz verarbeiten.

Zu Nummer 6

Mit der Vorschrift werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken des Verfahrens der Verleihung, des Entzugs und der Genehmigung zur Annahme von öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen (insbes. staatliche bzw. staatlich genehmigte Titel, Orden und Ehrenzeichen) aus Anlass der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich normiert. Die Ordensverleihung ist eine Anerkennung besonderer Verdienste um das Allgemeinwohl und stellt einen Gunsterweis des Staates bzw. des Staatsoberhauptes dar. Sie vollzieht sich ohne Begründungszwang und unterliegt weder bei positiver noch bei negativer Entscheidung einer gerichtlichen Nachprüfung. Dieser besondere Charakter der Ordensverleihung begründet das Bedürfnis spezieller datenschutzrechtlicher Regelungen.

Die Verleihung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des Unionsrechts. Die Verordnung (EU) 2016/679 ist daher nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen nicht unmittelbar anwendbar. Für Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679

fallen, ordnet § 1 Absatz 8 BDSG die entsprechende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 sowie der Teile 1 und 2 des BDSG an, soweit – wie in der neu aufzunehmenden Vorschrift des § 86 vorgenommen – nichts Abweichendes im BDSG oder in einem anderen Gesetz geregelt ist.

Zur Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens der Verleihung staatlicher Auszeichnungen benötigen die genannten Stellen regelmäßig personenbezogene Daten über die in Frage kommenden Personen einschließlich solcher Daten, die durch Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 besonders geschützt werden. Absatz 1 begründet hierfür eine umfassende Verarbeitungsbefugnis einschließlich der Übermittlung der Daten zwischen den genannten Stellen und bestimmt zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen eine strenge Zweckbindung. Im Rahmen dieses Verfahrens sind alle Daten erforderlich, die zur Beurteilung einer Würdigkeit der betroffenen Person benötigt werden. Dies betrifft zum einen die zugrundeliegenden Verdienste, zum anderen ist auch die persönliche Integrität der auszuzeichnenden Person von Bedeutung, so dass je nach Einzelfall auch diesbezügliche Informationen erhoben werden dürfen. Die umfassende Verarbeitungsbefugnis nach Satz 1 beinhaltet auch die für die Vorbereitung bzw. Prüfung von Ordensvorschlägen erforderliche Datenverarbeitung personenbezogener Daten Dritter (beispielsweise des Antragstellers der Auszeichnung ebenso wie benannte Referenzpersonen).

Entsprechend der strengen Zweckbindung stellt Absatz 1 Satz 2 klar, dass eine zweckändernde Weiterverarbeitung nur aufgrund einer Einwilligung möglich ist. Die §§ 23 und 24 BDSG werden damit ausgeschlossen.

Absatz 2 enthält spezielle Ausnahmen von den Betroffenenrechten, die durch die für entsprechend anwendbar erklärte Verordnung (EU) 2016/679 gestärkt werden. Im Einzelnen besteht eine Ausnahme von der Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie vom Auskunftsrecht nach Artikel 15 und dem Lösungsrecht nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679. Darüber hinaus bestehen Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 und vom Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679.

Der Verzicht auf die üblichen Betroffenenrechte ist notwendig, weil das Auszeichnungswesen vom Grundsatz der Vertraulichkeit geprägt ist. Im Interesse des Ansehens von Auszeichnungen und Auszeichnenden können nur Personen ausgezeichnet werden, die der Ehrung im Hinblick auf ihre Verdienste und persönliche Integrität würdig sind. Dies zu beurteilen setzt vielfältige und zutreffende Informationen über den Betroffenen voraus. Nur wenn Dritte sicher sein können, dass der Betroffene davon keine Kenntnis erhält, werden diese bereit sein, objektive Angaben zu machen statt „Gefälligkeitsatteste“ zu erstellen. Mitunter enden Verfahren ohne eine Auszeichnung wegen Gründen, die in der Person des Betroffenen liegen. Der negative Verfahrensausgang bedeutet oftmals keine Schmälerung der Verdienste des Betroffenen. Wird dieser samt Einzelheiten jedoch bekannt, kann dies bei dem Betroffenen dennoch zu Verletzungen und Frustrationen führen. Damit würde das Auszeichnungswesen das Gegenteil des Erstrebten erreichen. Daher müssen die verarbeiteten personenbezogenen Daten vertraulich bleiben und die üblichen Betroffenenrechte hier ausgeschlossen werden.

Die in Absatz 2 vorgesehenen Beschränkungen von Betroffenenrechten sind angemessen, da wegen der in Absatz 1 enthaltenen Zweckbindung Beeinträchtigungen der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht zu befürchten sind.

Im Übrigen wird durch § 1 Absatz 8 BDSG sichergestellt, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die Grundsätze der Verarbeitung und den technischen und organisatorischen Datenschutz eingehalten werden und die Datenverarbeitung der Kontrolle durch die oder den BfDI unterliegt. Die Pflicht zur Löschung der verarbeiteten Daten ergibt sich aus dem über § 1 Absatz 8 BDSG anwendbaren Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 3 begründet wegen der besonderen Sensibilität der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Verpflichtung zu umfassenden Schutzmaßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 2.

Zu Artikel 11 (Änderung des BSI-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Nach der Begriffsdefinition des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst die Verarbeitung auch die Übermittlung von Informationen. Zur Verwendung einer einheitlichen Terminologie wird die Variante der Übertragung gestrichen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird durch die Anpassung nicht verändert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des § 3 Absatz 1 Satz 2 BSIg dient lediglich der Klarstellung, dass die Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wichtige im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben darstellen. Diese Klarstellung erfolgt im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679. Dies steht im Einklang mit dem Erwägungsgrund 49 der Verordnung Nr. 2016/679. Danach stellt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Behörden, Computer-Notdienste (Computer Emergency Response Teams – CERT, beziehungsweise Computer Security Incident Response Teams – CSIRT), Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie durch Anbieter von Sicherheitstechnologien und -diensten in dem Maße ein berechtigtes Interesse des jeweiligen Verantwortlichen dar, wie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist, d. h. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, mit einem vorgegebenen Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder widerrechtliche oder mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen. Ein solches berechtigtes Interesse könnte beispielsweise darin bestehen, den Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzen und die Verbreitung schädlicher Programmcodes zu verhindern sowie Angriffe in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of service“-Angriffe) und Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen abzuwehren. Wegen der zunehmenden Vernetzung (Industrie 4.0, Internet-of-things,...), insbesondere auch im Bereich der kritischen Infrastrukturen, und der damit einhergehenden vielfältigen Bedrohungen im Cyberraum, wie z. B. dem Betreiben von Botnetzen, dem Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzwerken, der Weiterverbreitung von schädlichen Programmcodes oder Angriffen in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of service“-Angriffe), und des großen Schadenspotentials dieser Bedrohungen, stellen die Aufgaben des BSI wichtige im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben dar. Die Bedeutung der Sicherheit der Informationstechnik hat sich auch in Deutschland bereits mehrfach gezeigt, wie z. B. bei der Nutzung eines Bot-Netzwerkes bestehend aus einer Vielzahl von „IoT“-Geräten („Internet-of-things“), dem Ausfall zahlreicher Router der Telekom oder dem Befall mehrerer Krankenhäuser mit Ransomware. Neben der unmittelbaren Gefahrenabwehr sind z. B. auch das Sammeln, Auswerten und Untersuchen von Informationen über Sicherheitsrisiken oder -vorkehrungen und die gegenseitige Information, Beratung und Warnung von Staat, Wirtschaft oder Gesellschaft wesentliche Bestandteile des Schutzes der Informationstechnik. Nur durch die Gesamtheit der Aufgaben des Bundesamtes kann ein umfassender Schutz erreicht werden.

Zu Buchstabe b

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 wird die Terminologie an die der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und einheitlich der Begriff der Verarbeitung verwendet. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird hierdurch nicht verändert.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 3

Mit dem neuen § 3a wird eine klare Rechtsgrundlage für das Bundesamt zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten geschaffen. Das BSI fördert die Sicherheit in der Informationstechnik (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BSIG) und nimmt zu diesem Zweck die in § 3 Absatz 1 Satz 2 BSIG aufgeführten Aufgaben wahr. Zur Erfüllung dieser im wichtigen öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben ist das BSI auf datenschutzrechtliche Ermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten angewiesen. Um sicherzustellen, dass das BSI seine gesetzlichen Aufgaben aus § 3 Absatz 1 BSIG erfüllen kann und um eine auf die Erfordernisse des BSI angepasste Datenverarbeitung zu ermöglichen, wird, auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679, der § 3a Absatz 1 und 2 BSIG als datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage neu in das BSIG eingefügt. § 3a Absatz 1 und 2 BSIG gelten nur für die Aufgaben und Tätigkeiten, die nicht unmittelbar durch die speziellen datenschutzrechtlichen Ermächtigungen (wie z. B. § 5 Absatz 1, § 5a Absatz 3 und § 8b Absatz 2 BSIG) erfasst werden.

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass das Bundesamt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten kann. Die Regelung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679.

§ 3a Absatz 2 BSIG ermöglicht die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten über die Regelung in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus. Die Regelung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass das BSI neben den bestehenden Möglichkeiten zur Weiterverarbeitung von Daten nach § 5 Absatz 5 und 6 BSIG und § 5a Absatz 1 BSIG für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage benötigt, um personenbezogene Daten zum Zwecke der Sammlung, Auswertung und Untersuchung von Informationen über Sicherheitsrisiken oder Sicherheitsvorkehrungen für die Informationstechnik und zur Unterstützung, Beratung und Warnung in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik zu verarbeiten. § 3a Absatz 2 BSIG stellt eine gemäß Artikel 6 Absatz 4 Variante 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderliche Rechtsgrundlage für diese Weiterverarbeitungen dar. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik muss in der Lage sein, zur Erfüllung seiner Aufgaben aus § 3 BSIG alle ihm aus öffentlichen, privaten, staatlichen, bekannten oder anonymen Quellen erlangten und zur Verfügung gestellten Daten auszuwerten, um vor möglichen Sicherheitsrisiken für die Informationstechnik zu warnen und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere zum Schutz des Bundes, zu entwerfen oder zu etablieren, um die nationale und öffentliche Sicherheit sowie den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses sicherzustellen. Hierzu ist allerdings auch eine Interessenabwägung erforderlich. § 3a Absatz 2 BSIG bezieht sich nur auf Verarbeitungen außerhalb des Anwendungsbereiches von spezialgesetzlichen Regelungen im BSIG. Soweit z. B. der Anwendungsbereich des § 5 BSIG eröffnet ist, gilt § 5 Absatz 4 BSIG als *lex specialis*.

In Absatz 3 wird die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten geregelt. Grundsätzlich verarbeitet das Bundesamt keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass dies im Einzelfall vorkommt. Sofern für das Bundesamt im konkreten Einzelfall keine andere Möglichkeit besteht, eine Aufgabe aus § 3 BSIG zu erfüllen, ermöglicht Absatz 3 dem Bundesamt auf Grundlage

des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 die (Mit-) Verarbeitung dieser Daten. Zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist hierfür ein erhebliches öffentliches Interesse erforderlich. Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere bei Hilfe-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen eines IT-Sicherheitsvorfalls im KRITIS-Bereich oder in der Bundesverwaltung vor. Im Einzelfall kann ein erhebliches öffentliches Interesse jedoch auch bei Schadens- oder Störfällen in anderen Bereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Interessen der von der Verarbeitung betroffenen Person werden vor der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten darüber hinaus durch das Erfordernis einer zusätzlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung besonders geschützt. Erst wenn das Bundesamt im konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis gelangt, dass die nicht zu vermeidende Verarbeitung der personenbezogenen Daten besonderer Kategorien keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der betroffenen Person darstellt, ist eine Datenverarbeitung zulässig. Zum Schutz der betroffenen Person sieht das Bundesamt angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 BDSG vor.

Absatz 4 regelt, dass zum Schutz der betroffenen Person das Bundesamt angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 BDSG vorsieht. Hierzu zählt neben der § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 (Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind) und Nummer 6 (Pseudonymisierung personenbezogener Daten) auch die Anonymisierung personenbezogener Daten, soweit dies angemessen ist und die Aufgabenwahrnehmung nicht gefährdet.

Zu Nummer 4

Der Verweis in Absatz 4 Satz 4 ist durch die unmittelbare Geltung des Artikel 38 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht mehr erforderlich. Ferner müssen durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Einführung des BDSG die Verweise des BSIG angepasst werden. Soweit die Verordnung (EU) 2016/679 nicht unmittelbar gilt, gilt darüber hinaus nach § 1 Absatz 2 Satz 2 BDSG ergänzend das BDSG.

Zu Nummer 5

Der Verweis auf die Geltung des BDSG wird gestrichen, weil der Verweis durch die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 sachlich unrichtig ist.

Zu Nummer 6

Der bisherige § 6 muss gestrichen werden, weil die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt und der bisherige § 6 dieser nicht entspricht. Die Vorgaben des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 sind zudem zu beachten. Das Recht der betroffenen Person auf Löschung aus Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wird zukünftig durch den neuen § 6d ergänzt.

Der neue § 6 stellt klar, dass die Rechte der betroffenen Person ergänzend zu den Regelungen in der Verordnung (EU) 2016/679 durch die nachfolgenden Regelungen im BSIG beschränkt werden. Bei den Beschränkungen handelt es sich um spezifische, für die Aufgabenwahrnehmung des Bundesamtes unbedingt erforderliche Beschränkungen. Diese stehen im Einklang mit dem Erwägungsgrund 49 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die §§ 6a ff. ergänzen hierbei die bereits nach der Verordnung (EU) 2016/679 und dem BDSG bestehenden Beschränkungen.

Neben den in §§ 6a ff. genannten Beschränkungen muss das Bundesamt nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 der Informationspflicht nach Artikel 14 nicht nachkommen, wenn und soweit die Erlangung oder Offenlegung durch Rechts-

vorschriften der Union oder Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Dies ist vorliegend insbesondere in § 5 Absatz 4 und § 5a Absatz 3 BSI-Gesetz geschehen, so dass neben den in §§ 6a ff. BSI-Gesetz bezeichneten Fällen auch in diesen Fällen keine Informationspflicht nach Artikel 14 besteht.

Zu Nummer 7

Die Beschränkung der nach Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehenden Informationspflicht durch § 6a (Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten) ist erforderlich, weil insbesondere im Rahmen von Incident Response-Einsätzen des BSI nicht auszuschließen ist, dass durch das BSI personenbezogene Daten bei sowie nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, so dass Informationspflichten grundsätzlich entstehen. Da diese Einsätze insbesondere in herausgehobenen Fällen bei KRITIS-Betreibern und Stellen des Bundes bzw. der Länder erfolgen, ist die Beschränkung wegen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit und anderen wichtigen Zielen des allgemeinen öffentlichen Interesses erforderlich, da die oftmals zeitkritische Arbeit des BSI durch die Information erheblich behindert werden würde. Die Beschränkung in Absatz 1 Nummer 1 dient daher der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der öffentlichen Verwaltung und somit dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679).

Darüber hinaus dient die Beschränkung in Nummer 2 dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c), der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) oder dem Schutz sonstiger wichtiger Ziele, nämlich der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 i. V. m. Erwägungsgrund 49).

Absatz 2 legt fest, dass das BSI geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person zu treffen hat, wenn eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1 unterbleibt. Hierdurch werden die nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Schutzmaßnahmen beachtet. Zu den geeigneten Maßnahmen zählt die Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit. Eine Veröffentlichung in allgemein zugänglicher Form kann etwa die Bereitstellung der Information auf der Webseite des BSI sein (Erwägungsgrund 58 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679). Die Information hat in Entsprechung zu Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen.

Das BSI hat schriftlich zu fixieren, aus welchen Gründen es von einer Information abgesehen hat. Die Stichhaltigkeit der Gründe unterliegt der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die durch die Dokumentationspflicht ermöglicht wird. Darüber hinaus wird das BSI Informationen zur Datenverarbeitung (z. B. welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden) auf der Website des BSI bereitstellen.

Artikel 11 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt uneingeschränkt.

Durch § 6b wird das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt.

Die Beschränkung in Absatz 1 Nummer 1 dient daher der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der öffentlichen Verwaltung und somit dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Darüber hinaus dient die Beschränkung in Nummer 2 dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c), der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung (Arti-

kel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) oder dem Schutz sonstiger wichtiger Ziele, nämlich der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 i. V. m. Erwägungsgrund 49). Die Beschränkung durch Nummer 3 ermöglicht dem Bundesamt zudem die Verweigerung der Auskunft zur Sicherstellung der Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten. Dies stellt eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Sicherstellung der staatlichen Strafverfolgung entsprechend Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Der Hinweis in Absatz ist lediglich deklaratorischer Art. Im Übrigen gilt auch hier Artikel 11 der Verordnung (EU) 2016/679 uneingeschränkt.

Die Beschränkung des Artikels 16 Satz 1 und Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 durch § 6c dient ebenfalls der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der öffentlichen Verwaltung und somit dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Hiernach besteht das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung und Vervollständigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, wenn und soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Person die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Bundesamtes liegenden Aufgaben gefährden würde. In diesen Fällen muss das Interesse der betroffenen Person zurücktreten. Hierbei geht es insbesondere um Fälle, in denen die Erfüllung des Rechts wegen des großen Umfangs an Daten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch das BSI verarbeitet werden, zu erheblichen Kapazitätseinbußen führen würde. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten gar nicht ankommt und in keinem Verhältnis zum Aufwand des BSI stünde. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr hinreichend sichergestellt werden könnte.

§ 6d schränkt das Recht der betroffenen Person nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 ein. Er dient der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der öffentlichen Verwaltung und somit dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Der vertretbare Aufwand für des BSI bemisst sich hierbei nach dem jeweiligen Stand der Technik und erfasst insbesondere nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand veränderbare oder löschbare Datenspeicher. Einschränkend gilt dies nach Satz 3 nicht für die Fallgruppe des Artikels 17 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679, da der Verantwortliche bei einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung nicht schutzwürdig ist und sich nicht auf einen unverhältnismäßig hohen Aufwand der Löschung wegen der von ihm selbst gewählten Art der Speicherung berufen kann. Absatz 2 dient der Beibehaltung der Regelung des bisherigen § 6 Satz 2 und Satz 3 und wurde lediglich hinsichtlich der Terminologie angepasst.

In § 6e wird das Recht der betroffenen Person eingeschränkt, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Durch die Geltendmachung dieses Rechts kann die Aufgabenwahrnehmung des Bundesamtes erheblich gefährdet werden, da zunächst aus einer großen Vielzahl von Daten die relevanten personenbezogenen Daten der betroffenen Person, im Einzelfall sogar unter unverhältnismäßigem Aufwand, ermittelt werden müssten und diese dann zur weiteren Verarbeitung nicht weiter verwendet werden könnten. Dies kann zu erheblichen Schutzlücken der Sicherheit in der Informationstechnik führen. Die Beschränkung ist somit gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a, c und e der Verordnung (EU) 2016/679 zur Sicherstellung der nationalen und der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses notwendig und verhältnismäßig.

§ 6f beschränkt das Widerspruchsrecht der betroffenen Person nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679. Hiernach besteht das Recht der betroffenen Person auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift das Bundesamt zur Verarbeitung

verpflichtet. Darüber hinaus darf das Bundesamt die personenbezogenen Daten ergänzend zu Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 so lange verarbeiten, bis das Bundesamt die Prüfung abschließen konnte, ob zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung bestehen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen. Da das Bundesamt personenbezogene Daten nur zur Erfüllung von wichtigen im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben verarbeitet, ist die Beschränkung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a, c und e der Verordnung (EU) 2016/679 zur Sicherstellung der nationalen und der öffentlichen Sicherheit sowie zur Sicherstellung der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses, nämlich der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit, notwendig und verhältnismäßig. Hierbei ist insbesondere der große Umfang an Daten, die in einem Einsatz nach § 5a oder durch § 5 verarbeitet werden, zu berücksichtigen. Ohne diese Beschränkung kann die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der oftmals zeitkritischen Arbeit nicht gewährleistet werden. Insbesondere zum Schutz der Bundesverwaltung ist erforderlich, dass das BSI bis zum Abschluss der Prüfung über das Bestehen zwingender Gründe der Verarbeitung die personenbezogenen Daten verarbeiten darf.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen wird die Terminologie an die der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und einheitlich der Begriff der Verarbeitung verwendet. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird hierdurch nicht verändert.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Geltung des BDSG wird gestrichen, weil ein solcher Verweis durch die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 sachlich unrichtig ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des De-Mail-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Buchstaben f wird klargestellt, dass das Datum Anschrift nicht ausschließlich eine Wohnanschrift im Sinne einer Meldeanschrift umfasst, sondern auch die Anschrift, unter der eine postalische Erreichbarkeit besteht. Hiermit soll dem Nichtdiskriminierungsgedanken, der durch die EU-Richtlinie 2014/92/EU (Zahlungskontenrichtlinie) Einzug gefunden hat, für den Zugang zu De-Mail-Konten Rechnung getragen werden. Durch die Neuregelung wird zudem die vorherige Praxis der Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung gesetzlich klar verankert und die Überprüfung anhand sonstiger Verfahren alternativ ermöglicht. Dadurch wird nun auch Personen ohne festen Wohnsitz oder mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands die Möglichkeit des Zugangs zu einem De-Mail-Konto eröffnet. Die Änderung in Buchstabe e ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die in der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begrifflichkeiten. Die Regelung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1, insbesondere Buchstabe e, in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679

(EU) 2016/679 anzupassen. Mit der gewählten Formulierung soll klargestellt werden, dass den beteiligten Stellen im Hinblick auf die Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 kein Spielraum zukommt und mit der Festlegung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften das nationale Bundes- und Landesdatenschutzrecht gemeint ist.

Zu Buchstabe f

Die vormals in Absatz 6 Satz 1 enthaltene Regelung, dass die Betroffenen ihre Rechte gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen können, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der jeweiligen Daten zuständig ist, ist nun mit unmittelbarer Geltung in Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Danach kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen, ungeachtet der in der Vereinbarung gemäß Artikel 26 Absatz 1 getroffenen Einzelheiten. Die vormals in Absatz 6 Satz 2 enthaltene Verpflichtung zur Weiterleitung des Anliegens an die zuständige Stelle kann ebenfalls entfallen, da das wesentliche der nach Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 festzulegenden Vereinbarung und damit auch die Verantwortlichkeiten der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden (vgl. Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen passen die Inhaltsübersicht an die Änderungen der Vorschriften an.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Buchstabe b

Satz 1 wird beibehalten, da er eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält. Dies ist rechtlich notwendig, da Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten schafft, was sich aus der Formulierung in Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt.

Der bisherige Satz 2 2. Halbsatz kann nicht beibehalten werden, da die Verordnung (EU) 2016/679 keine Öffnungsklausel für nationale bereichsspezifische Regelungen zur Einwilligung enthält.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

In Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass für technische Maßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten.

In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird der Gesetzestext redaktionell an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die bisher verwendeten Begriffe „genutzt“ und

„verwenden“ sind Teilmengen des in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich definierten Oberbegriffs „Verarbeiten“.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 dienen der Anpassung des Gesetzestextes an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass für technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten und der Anpassung an die Bestimmungen des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 5

Satz 1 verweist auf die maßgebliche datenschutzrechtliche Regelung der Verordnung (EU) 2016/679 und behält gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c i. V. m. Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 die bisherige Definition des spezifisch melderechtlichen Begriffs der Fortschreibung unter Berücksichtigung des in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriffs der Vervollständigung bei. Die Definition bestimmt präzise spezifische Voraussetzungen für die Verarbeitung, um eine nach Recht und Gesetz erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten. Wird in melderechtlichen Vorschriften der Begriff „Fortschreibung“ oder das Verb „fortschreiben“ verwendet, gelten sie sowohl für die Berichtigung als auch für die Vervollständigung.

Zu Nummer 6

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 8

Die bisher nach § 9 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 BMG vorgesehene unentgeltliche Inanspruchnahme der Betroffenenrechte ergibt sich unmittelbar aus Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Ein Verweis im bereichsspezifischen Recht ist daher nicht erforderlich. Die Unentgeltlichkeit zur melderechtsspezifischen Einrichtung von Sperrern wird zur Klarstellung in der jeweiligen Norm geregelt. Die bisher in § 9 Satz 2 BMG vorgenommene Klarstellung, dass durch Satz 1 Rechte in anderen Gesetzen nicht eingeschränkt werden – gemeint sind damit insbesondere die Datenschutzgesetze – kann aufgrund der unmittelbaren Geltung der Betroffenenrechte aus der Verordnung (EU) 2016/679 entfallen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt die Überschrift an Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 an

Zu Buchstabe b

Die bisher in § 10 Absatz 1 enthaltene Beschränkung des Rechts auf eine rein schriftliche Auskunftserteilung wird an Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst und klargestellt, dass die Pflicht zur Identitätsprüfung sich auf alle Formen der Auskunftserteilung erstreckt. Die Identitätsprüfung dient dem Schutz der betroffenen Person (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679). Nur so kann sichergestellt werden, dass keine unberechtigte Person Auskunft über personenbezogene Daten erhält. Bei der Verwendung einer E-Mail-Empfangsadresse oder einer mündlichen Auskunft besteht in der Regel eine gewisse Gefahr, dass die Auskunft nicht die berechtigte Person, sondern einen unberechtigten Dritten erreicht. Die Meldebehörde muss daher vor der Erteilung des Auskunftsanspruchs die Identität der betroffenen Person überprüfen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 1 enthält Einschränkungen des Auskunftsrechts der betroffenen Person, mit denen die bislang im BMG bestehenden Regelungen auf der Grundlage der Öffnungsklausel des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen werden.

Nummer 1 schränkt das Auskunftsrecht für die Fälle nicht automatisierter einfacher Melderegisterauskünfte unter Ausnutzung der Öffnungsklausel des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 ein. Die Ausnahme entspricht dem bisherigen Teil des § 10 Absatz 1 BMG, der die Auskunftsansprüche abschließend benannte und damit das Auskunftsrecht der betroffenen Person bei jeglicher Form nicht automatisierter Melderegisterauskünfte mit Ausnahme des § 45 Absatz 2 BMG einschränkte. Einfache Melderegisterauskünfte sind Masseverfahren, die nur wenige Grunddaten einer Person enthalten und die jeder ohne besondere Voraussetzungen erhalten kann, so dass eine Missbrauchsgefahr grundsätzlich nicht besteht. Bei Gruppenauskünften ist eine Identifizierung nicht möglich und gegen die Übermittlung von Meldedaten zu Wahlen und Abstimmungen, zu Alters- und Ehejubiläen sowie an Adressbuchverlage kann nach § 50 Absatz 5 BMG Widerspruch eingelegt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die betroffenen Person das Auskunftsbegehren in der Regel direkt an den Empfänger der Auskunft richtet. Damit werden einerseits datenschutzrechtliche Interessen der anfragenden Person berücksichtigt und andererseits beachtet, dass Protokollierungen stets auch unter dem Aspekt von Aufwand und Nutzen betrachtet werden müssen. Manuelle Melderegisterauskünfte werden daher in der Regel nur aufbewahrt und nicht protokolliert.

Nummer 2 schränkt ergänzend zu den Fällen, in denen die unverzügliche Unterrichtspflicht nach § 45 Absatz 2 Satz 2 BMG nicht besteht, das Auskunftsrecht ein. Die Offenlegung des Empfängers gegenüber der betroffenen Person unterbleibt nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 in den Fällen, in denen für den Empfänger die Gefahr schwerwiegender Nachteile besteht, falls die Auskunft erfolgt.

Nummer 3 und 4 greifen die bisher bestehenden Einschränkungen nach § 10 Absatz 1 BMG auf. Hinsichtlich der Beschränkungen des Auskunftsrechts bei nicht automatisierten Abrufen öffentlicher Stellen und bei nicht automatisierten Datenweitergaben innerhalb der Verwaltungseinheit wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen. Die Ausnahme bei Abfragen von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder dient der Verhütung, Ermittlung Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten sowie der Strafvollstreckung (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679).

Satz 2 entspricht dem Rechtsgedanken des bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 4 BMG, da eine Beauskunftung durch eine Meldebehörde auf entsprechende Protokolldaten angewiesen ist.

Absatz 2 Nummer 1 bis 3 beschränken wie bisher nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 BMG das Auskunftsrecht wegen überwiegender privater Interessen anderer Personen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679).

Nummer 4 Buchstabe a beschränkt wie bisher nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 BMG das Auskunftsrecht, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährdet würde (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Der Ausschlussstatbestand kommt beispielsweise bei der den Meldebehörden nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 BMG übertragenen Speicherung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden in Betracht. Neben dem Vorliegen des Ausschlussgrundes ist ebenso wie in den nachfolgenden Gründen nach Nummer 5 bis 7 zusätzlich erforderlich, dass deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

Nummer 4 Buchstabe b regelt auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a und c Ausnahmen vom Auskunftsrecht, wenn die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Die Ausnahme entspricht § 11 Absatz 1 Nummer 2 BMG a. F.

Nummer 4 Buchstabe c beschränkt wie bisher nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 BMG das Auskunftsrecht bei einer Gefährdung strafrechtlicher Ermittlungen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679).

Nummer 4 Buchstabe d beschränkt auf der Grundlage der Öffnungsklausel des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 wie bisher nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 BMG das Auskunftsrecht im Fall des Geheimhaltungsinteresses Dritter.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 4 passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verantwortlicher“ nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass sich der Berichtigungsanspruch aus Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt.

Satz 2 beschränkt das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Der für die Dauer der Prüfung der Richtigkeit vorgesehene Ausschluss einer Sperrung von Daten, deren Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, ist durch die Öffnungsklausel des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt. Die im konkreten Umfang (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679) vorgesehene Beschränkung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung dient dem Schutz sonstiger öffentlicher Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679). Das Melderegister dient der Verwaltung, der Rechtspflege, öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Öffentlichkeit als Informationsgrundlage. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, „dass sich der Einzelne nicht ohne triftigen Grund seiner Umwelt gänzlich entziehen kann, sondern erreichbar bleiben und hinnehmen muss, dass andere – auch mit staatlicher Hilfe – mit ihm Kontakt aufnehmen“ (BVerwG, NJW 2006, 3367ff.). Diese Funktion wäre gefährdet, wenn eine Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“) jederzeit durch das Bestreiten der Richtigkeit eines Datums ausgelöst werden könnte.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

In Satz 1 wird klargestellt, dass für technische und organisatorische Maßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen passen den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Buchstabe c

In Satz 4 Nummer 1 wird klargestellt, dass eine Ausnahme vom Verarbeitungsverbot auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person unmittelbar nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist. In Nummer 2 wird der Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 13

Die bisher von Amts wegen zu beachtenden Lösungsfristen nach Absatz 1, 2 und 4 werden beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 3 schränkt das Recht der betroffenen Person auf Löschung und die damit korrespondierende Pflicht der Meldebehörde aus Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dahingehend ein, dass an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“) tritt, wenn und soweit aufgrund der besonderen Art der Verarbeitung die Löschung unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die in Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten weiteren Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

Hierdurch wird die Beschränkung des Rechts auf bzw. die Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten auf das erforderliche Ausmaß im Sinne des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 begrenzt. Die Ausnahme entspricht der bisherigen Regelung des § 14 Absatz 3 BMG. Der vertretbare Aufwand für die Meldebehörde bemisst sich nach dem jeweiligen Stand der Technik und erfasst insbesondere nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand veränderbare oder löschbare Datenspeicher.

Zu Nummer 14

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Änderung in § 11 Absatz 2.

Zu Nummer 16

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung passt den Gesetzestext lediglich an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 10 Absatz 2.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

In Satz 3 wird klargestellt, dass für technische und organisatorische Maßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt den Gesetzestext an den Begriff „Dateisystem“ nach Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 passt den bisherigen Begriff „Datenempfänger“ an den Begriff „Empfänger“ in Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/679 an. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Zu Buchstabe b

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 9 Satz 1 Nummer 5 BMG.

Zu Nummer 20

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für technische und organisatorische Maßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Begriffs „Datenempfänger“ an den Begriff „Empfänger“ in Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für technische und organisatorische Maßnahmen die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 23

Die bisherige Regelung wird beibehalten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Änderungen passen den Gesetzestext an die Bestimmungen der Begriffe „Verarbeitung“ und „Empfänger“ nach Artikel 4 Nummer 2 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Oberbegriff „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679, der inhaltlich die bisherige Nutzung umfasst.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 9 Satz 1 Nummer 5 BMG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Empfänger“ nach Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b sowie Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Mit der Änderung wird berücksichtigt, dass die Betroffenenrechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gelten. Nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 können unabhängig von den Auskunftsvoraussetzungen mit der Einwilligung der betroffenen Person Daten verarbeitet werden. Aufgrund der für eine Melderegisterauskunft erforderlichen Identifikation der betroffenen Person kommt eine Einwilligung allerdings nur für Zwecke der Werbung und des Adresshandels in Betracht. Die der Meldebehörde nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auferlegte Beweislast bezüglich des Vorliegens einer wirksamen Einwilligung hat zur Folge, dass die Einwilligung künftig gegenüber der Meldebehörde zu erteilen oder der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle zusammen mit dem Auskunftersuchen vorzulegen ist.

Die bisherigen Anforderungen nach Satz 2 bis 8 BMG können nicht aufrechterhalten werden, da die Verordnung (EU) 2016/679 keine Öffnungsklausel für einschränkende Regelungen bei der Einwilligung enthält. Die Einwilligung muss den Anforderungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 27

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Regelung nicht die Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses an den Daten, sondern am Unterbleiben der Unterrichtung beinhaltet. Die Unterrichtung darf nur in den Fällen unterbleiben, in denen die Gefahr schwerwiegender Nachteile für den Datenempfänger besteht, falls die Unterrichtung erfolgt.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 10 Absatz 2 BMG.

Zu Nummer 29

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 9 Satz 1 Nummer 5 BMG.

Zu Nummer 30

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 9 Satz 1 Nummer 5 BMG.

Zu Nummer 31

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 9 Satz 1 Nummer 5 BMG.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Die Streichung des bisher nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BMG sanktionierten Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Verarbeitungspflichten durch eine wahrheitswidrig behauptete Einwilligungserklärung wird durch Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 substituiert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Nummer 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 BMG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218). Nummern 12 und 13 BMG, die eine unzulässige gewerbliche Verwendung einer Melderegisterauskunft und einen Verstoß gegen die Zweckbindung ahnden, sind von Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst und müssen daher gestrichen werden. Ihre Beibehaltung verstieße gegen das Wiederholungsverbot.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (ERU) 2016/679 an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Empfänger“ nach Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt den Gesetzestext an den neuen melderechtlichen Fortschreibungsbegriff nach § 6 Absatz 1 BMG (siehe Nummer 5) an.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der bisher in § 44 Absatz 3 BMG enthaltenen einschränkenden Regelungen bei der Einwilligung (siehe Nummer 26).

Zu Buchstabe c

Siehe hierzu die Begründung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Siehe hierzu die Begründung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 35

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 26. Mit Blick auf die notwendigen Änderungen in § 44 BMG ist eine Evaluierung nur noch zur datenschutzrechtlich sanktionierten unzulässigen gewerblichen Verwendung einer Melderegisterauskunft erforderlich. Eine Evaluierung der Anwendung der datenschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften muss im engen Zusammenwirken mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden erfolgen, da andernfalls die Gefahr eines unzulässigen Eingriffs in deren Unabhängigkeit besteht.

Zu Artikel 15 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Durch § 68a werden das Recht auf Auskunft, Erhalt einer Kopie und Berichtigung der Registerdaten nach der Verordnung (EU) 2016/679 auf Grund des im Personenstandsrecht geltenden bereichsspezifischen Datenschutzrechts eingeschränkt. Dies ist erforderlich, um die Ordnungsaufgabe des Staates sicherzustellen, insbesondere das öffentliche Interesse an einer geordneten Registrierung und Beurkundung des Personenstands der Bürger im Interesse sozialer Sicherheit und den Schutz der betroffenen Personen sowie die Rechte und Freiheiten anderer in den Personenstandsregistern registrierter Personen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h in Verbindung mit Buchstabe e sowie Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten.

Zu Absatz 1:

Die Benutzung der Personenstandsregister, d. h. die Erteilung von Personenstandsurkunden aus dem Registereintrag, die Auskunft aus einem und die Einsicht in einen Registereintrag sowie die Durchsicht mehrerer Registereinträge und die entsprechende Verwendung der zu dem Registereintrag geführten Sammelakte, ist den im Registereintrag betroffenen Personen bereits nach § 62 des Personenstandsgesetzes (PStG) möglich. Die betroffenen Personen können danach Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten im Personenstandsregister oder in der dazu geführten Sammelakte erhalten, die Daten selbst einsehen oder hierüber einen beglaubigten Registerausdruck oder eine Personenstandsurkunde erhalten.

Die Information der betroffenen Person über Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die im Personenstandsregister oder in den zum Registereintrag geführten Sammelakten enthaltenen personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offen gelegt werden (Absatz 1 Satz 2), umfasst den zur Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten berechtigten Personenkreis, der abschließend in den §§ 62 ff. PStG genannt ist. Die danach bestehenden Benutzungsbeschränkungen schließen eine miss-

§ 42 Absatz 4 wird neu gefasst und an die veränderten Rechtsgrundlagen sowie die aktuellen Begrifflichkeiten angepasst. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das nach Aufhebung von § 42 Absatz 3 Satz 3 des Postgesetzes nicht mehr an der Kontrolle des Datenschutzes beteiligt ist, bedarf in Absatz 4 keiner Erwähnung mehr.

Die neue Regelung in § 42 Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auslegung der Begrifflichkeiten des Postgesetzes sowohl für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde als auch für die Tätigkeit der oder des BfDI relevant ist. Um Diskrepanzen und Widersprüche zu vermeiden, sollen die Behörden auf eine einheitliche Auslegung der postrechtlichen Begrifflichkeiten hinwirken und sich durch den Austausch von Informationen gegenseitig unterstützen, soweit die Informationen für die Tätigkeit der jeweils anderen Behörde von Bedeutung sind.

Zu Nummer 5

Der Bußgeldregelung in § 49 wird ein neuer Absatz 3 angefügt. Dessen Satz 1 bestimmt – wie bisher bereits § 50 – die Regulierungsbehörde zur Ordnungswidrigkeitenbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Satz 2 stellt klar, dass die Befugnisse der oder des BfDI nach der Verordnung (EU) 2016/679 von dieser Kompetenzzuweisung unberührt bleiben.

Zu Nummer 6

§ 50 wird aufgehoben. Die Regelung wird in § 49 Absatz 3 Satz 1 überführt.

Zu Artikel 133 (Änderung der Postdienste-Datenschutzverordnung)

Die Postdienste-Datenschutzverordnung wird aufgehoben. Nach Anpassung des § 41 des Postgesetzes fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Verordnung. Die inhaltlichen Regelungen werden durch die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt. Soweit Regelungen aus Gründen der Klarstellung oder im Hinblick auf Öffnungsklauseln der Verordnung (EU) 2016/679 erhalten bleiben sollen, werden sie zukünftig in den §§ 41a bis 41c behandelt.

Zu Artikel 134 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderungen wird das Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu Nummer 2

In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf § 95 Absatz 2 Satz 1 aufgehoben, da die in Bezug genommene Norm aufgehoben wird.

Zu Nummer 3

Die Überschrift von Teil 7 Abschnitt 2 wird neu gefasst, um die Verschiebung des Schwerpunktes des 2. Abschnitts nach Aufhebung von Datenschutzregelungen zu verdeutlichen.

Zu Nummer 4

§ 91 wird neu gefasst. § 91 Satz 1 beschreibt den Anwendungsbereich des telekommunikationsrechtlichen Datenschutzes. Da Abschnitt 2 zukünftig fachspezifische Datenschutzregelungen enthalten wird, die auf die Richtlinie 2002/58/EG zurückgehen, wird der Anwendungsbereich auf die in der Richtlinie allein adressierten öffentlichen Telekommunikationsnetze beschränkt. Für die bisher in § 91 Absatz 2 angesprochenen geschlossene

Benutzergruppen öffentlicher Stellen der Länder findet sich keine Grundlage in der Richtlinie 2002/58/EG. Diese fallen daher zukünftig aus dem Anwendungsbereich dieses Abschnittes heraus.

Zu Nummer 5

§ 93 wird neu gefasst. Zukünftig werden dort nur noch solche Vorgaben geregelt, die Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2002/58/EG umsetzen. Absatz 1 enthält die bisher in Absatz 2 enthaltenen Informationspflichten. Absatz 2 räumt dem Teilnehmer unter Verweis auf § 109a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Rechte im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ein.

Zu Nummer 6

§ 94 regelte bisher die Einwilligung im elektronischen Verfahren. Die Einwilligung wird zukünftig abschließend durch die Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. § 94 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 7

§ 95 wird neu gefasst und enthält zukünftig eine Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2002/58/EG zur Nutzung elektronischer Kontaktinformationen. Diese Richtlinienvorgaben waren bisher in Absatz 2 umgesetzt. Da dort weitergehende Befugnisse regelt waren, deren Zulässigkeit sich zukünftig allein nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 richtet, wird die neue Regelung auf eine Umsetzung der genannten Richtlinienvorgaben beschränkt.

Die bisher in den Absätzen 1, 3 und 5 verorteten Regelungen werden im neuen § 95 nicht mehr enthalten sein. Insoweit gelten zukünftig die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679. Die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung wird zukünftig Teil des § 111 sein.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 97 Absatz 1 Satz 5 verweist bisher auf § 11 des BDSG. Die in Bezug genommene Regelung tritt mit Inkrafttreten des neuen BDSG außer Kraft. Daher wird der Verweis aufgehoben. Die in § 11 des BDSG geregelte Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung wird zukünftig durch die Artikel 28 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Zu Buchstabe b

§ 97 Absatz 5 geht auf Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG zurück und bleibt daher erhalten. Da die Richtlinie nur Regelungen zur Verarbeitung von Verkehrsdaten erlaubt, werden die Bestandsdaten aus dem Anwendungsbereich der Norm herausgenommen. Hinsichtlich dieser Daten gilt zukünftig die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

In § 98 Absatz 1 Satz 4 wird der Verweis auf § 94 gestrichen.

Zu Buchstabe b

§ 98 Absatz 1 setzt Vorgaben der Artikel 6 und 9 der Richtlinie 2002/58/EG um. Da die Richtlinie allein für Verkehrs- und Standortdaten eine Ermächtigungsgrundlage bietet, wird

die bisher geltende Regelung in Satz 6, die sich auf Bestandsdaten bezieht, aufgehoben. Für Bestandsdaten gelten zukünftig die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Beschränkung des Anwendungsbereiches des Abschnitts 2.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Beschränkung des Anwendungsbereiches des Abschnitts 2.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 109 Absatz 2 Satz 6 erklärt § 11 des BDSG für entsprechend abwendbar. Die in Bezug genommene Regelung tritt mit Inkrafttreten des neuen BDSG außer Kraft. Daher wird der Verweis aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 109a Absatz 1 Satz 5 gilt § 42a Satz 6 des BDSG in Anwendungsbereich des § 109a Absatz 1 entsprechend. Die dort geregelten Vorgaben für die Behandlung bestimmter Meldungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wird in Zukunft durch § 42 Absatz 4 und § 43 Absatz 4 des BDSG geregelt. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Nummer 15

Die Änderung in § 110 Absatz 1 Satz 6 ist rein redaktioneller Natur und erforderlich, weil der dortige Verweis auf die Vorschrift des § 100b Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung durch die Änderung der Strafprozessordnung im Rahmen des Gesetzes zur effekti-

veren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) unzutreffend geworden ist. Durch diese Änderung wurde der Inhalt des § 100b Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung alte Fassung in § 100a Absatz 4 Satz 1 Strafprozessordnung geltende Fassung übernommen.

Zu Nummer 16

Die Befugnis der Diensteanbieter, sich zur Validierung der Bestandsdaten eines Teilnehmers ein amtliches Ausweisdokument vorlegen zu lassen und zu diesem Zweck eine Kopie des Ausweises zu erstellen, war bislang in § 95 Absatz 4 im Zusammenhang mit der Erhebung bzw. Verarbeitung von Bestandsdaten geregelt. Da sich die Verarbeitung von Bestandsdaten zukünftig nach der Verordnung (EU) 2016/679 richtet, die Validierung dieser Daten aber insbesondere für die Erfüllung der Pflichten der Diensteanbieter zur Beauskunftung von Daten nach §§ 112, 113 erforderlich ist, wird in § 111 ein neuer Absatz 2a eingefügt, der die Validierung von Daten anhand von Ausweisdokumenten im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Vorgaben regelt.

Zu Nummer 17

In § 112 wird der Verweis auf die Auftragsdatenverarbeitung des BDSG durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt.

Zu Nummer 18

In § 113 Absatz 1 Satz 1 wird auf die nach § 95 erhobenen Bestandsdaten Bezug genommen. Da sich die Erhebung von Bestandsdaten zukünftig nicht mehr nach § 95, sondern nach der Verordnung (EU) 2016/679 richtet, wird der Verweis auf § 95 durch den Begriff Bestandsdaten ersetzt, der in § 3 Nummer 3 TKG definiert ist.

Zu Nummer 19

§ 115 Absatz 4 wird neu gefasst. Die Regelung weist bereits in ihrer bisher geltenden Fassung die Zuständigkeit für die datenschutzrechtliche Kontrolle über Unternehmen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen, dem BfDI zu. Diese Sonderzuweisung zulasten der Aufsichtsbehörden der Länder wird auch zukünftig in Absatz 4 fortgeschrieben. Anders als bisher beschränkt sich die Kompetenz des BfDI zukünftig nicht mehr nur auf ein Beanstandungsrecht gegenüber der Bundesnetzagentur. Stattdessen stehen der Datenschutzbehörde nach Absatz 5 in Zukunft eigenständige Befugnisse in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 zum Schutze der Daten natürlicher und juristischer Personen zu. Die Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur und des BfDI überschneiden sich in diesem Bereich. Dabei wirken die beiden Behörden auf eine einheitliche Auslegung des Telekommunikationsgesetzes hin und teilen sich Feststellungen, die für die beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sind, gegenseitig mit. Dies gibt Absatz 6 vor.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und an die neue Struktur des § 115 angepasst.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

§ 149 Absatz 1 wird an die durch dieses Gesetz erfolgenden Änderungen angepasst. Zudem werden weitere erforderliche Änderungen vorgenommen, die versehentlich im Rahmen von Artikel 5 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union“ vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1885) nicht berücksichtigt wurden. Außerdem werden rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Buchstabe b

In § 149 Absatz 2 werden weitere erforderliche Änderungen vorgenommen, die wesentlich im Rahmen von Artikel 5 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union“ vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1885) nicht berücksichtigt wurden.

Zu Buchstabe c

§ 149 Absatz 3 wird neu gefasst. Die Bundesnetzagentur bleibt für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Telekommunikationsgesetz im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig. Daneben wird zukünftig auch der BfDI für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig sein, soweit die Ordnungswidrigkeitentatbestände des Absatzes 1 Nummer 16 bis 17d und 18 sowie 21b, 21c, 30a und 38 bis 43 einschlägig sind, mithin Verstöße gegen Datenschutzvorgaben des 2. Abschnitts des 7. Teils im Raum stehen.

Zu Artikel 135 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 2 stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der bisher verwandte Begriff des „Sperrens“ ist durch den nunmehr von der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „Einschränkung der Verarbeitung“ zu ersetzen. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Buchstabe b

§ 2 stützt sich auf 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Der in der Verordnung (EU) 2016/679 verwandte weite Begriff der Verarbeitung umfasst die ursprünglichen Teilschritte. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.

Zu Nummer 2

Eine Anpassung ist zwar datenschutzrechtlich nicht geboten, die bisher verwendeten Begrifflichkeiten entsprachen sich aber auch. Aufgrund der Einheitlichkeit sowie aus Gendergesichtspunkten erfolgt eine Anpassung, die inhaltlich keinerlei Änderung zur Folge hat, auch an dieser Stelle.

Zu Nummer 3

§ 4a stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Das geltende Recht wird beibehalten und redaktionell an die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Die Anpassung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge.